

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1975)
Heft: 3

Artikel: Jungbürgerfeier - Ja oder Nein?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938976>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anlässlich der letzten Vorstandssitzung wurde die diesjährige Samichlausfeier auf

Sonntagnachmittag, den 7. Dezember 1975

festgesetzt. Diese findet wiederum im Theater am Kirchplatz in Schaan statt.

Zu diesem Anlass möchten wir nicht nur unsere Kinder, sondern im vermehrten Masse auch unsere älteren Landsleute recht herzlich einladen. Die definitive Einladung und das Programm werden wir rechtzeitig veröffentlichen.

Eine ganz kleine Aenderung wollen wir mit unserer kommenden Chlausfeier vorsehen. Neben einem sehr schönen Chlaussack für unsere Kinder haben wir jeweils seit Jahren ein weiteres bleibendes Geschenk in Form eines silbernen Besteckteils mit Gravur unseres Vereins abgegeben. Nach einigen Jahren war es somit möglich, ein ganzes Besteck-Set zusammenzutragen, die dem Empfängern sicher viel Freude bereitet und an seine Kinderzeit zurückzuerinnern vermag. Im Zeichen der allgemeinen Rezession und vor allem der im Verhältnis doch sehr hohen Kosten dieses Geschenkes, möchten wir in Zukunft verzichten, dieses weiter abzugeben. Gegen eine entsprechende Kostenvergütung sind wir jedoch nach wie vor bereit, an Interessenten den gewünschten Besteckteil abzugeben, eventuell zur Vervollständigung der "Sammlung". Weiter abgegeben wird jedoch der schöne "Chlaussack", der auch weiterhin viel Freude machen wird.

Mit dieser kleinen Aenderung werden wir unsere Chlausfeier weiterhin durchführen können und auch programmässig so zu gestalten in der Lage sein, dass "Alt" und "Jung" mit uns eine schöne Feierstunde erleben können.

JUNGBÜRGERFEIER - JA ODER NEIN ?

In diesen Tagen erhalten unsere jungen Liechtenstein-Schweizer der Jahrgänge 1956, 1957 und 1958 folgendes Schreiben unseres Vereins mit der Bitte, uns ihre Stellungnahme betreffend einer Jungbürgerfeier bekannt zu geben.

Liebe junge Landsleute,

als Schweizerin oder Schweizer mit Wohnsitz im Ausland geht das Jahr der Erfüllung der Volljährigkeit praktisch spurlos vorüber. Sie sind 20 Jahre alt - fertig - basta!

Natürlich ist diese Grenze nicht weltbewegend - es tut auch keinen Knall wenn es soweit ist. Das Leben geht genau gleich weiter, lediglich, dass Sie von nun an für sich selbst verantwortlich sind.

Im Vorstand des Schweizervereins sind wir nicht ganz schlüssig, ob sich für unsere jungen Liechtenstein-Schweizer eine sogenannte Jungbürgerfeier aufdrängt oder nicht. Wir können auch nicht darüber befinden, geht doch die Sache Sie allein an. Grundsätzlich wären wir jedoch bereit, die Organisation einer solchen Feier zu übernehmen.

Wir fragen daher Sie, die 17-, 18-, 19-jährigen. Seien Sie bitte so nett und kreuzen Sie Ihre Antworten an und stecken Sie die Karte in das Couvert. Je mehr Antworten wir erhalten, umso eher können wir das Richtige tun.

Für Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen
Vorstand Schweizerverein

Fragebogen / Umfrage "Jungbürgerfeiern".

1. Ich würde eine alljährliche Jungbürgerfeier der 20jährigen Schweizerinnen und Schweizer in Liechtenstein

begrüssen ablehnen keine Meinung

2. Wenn "ablehnen" oder "keine Meinung", schlage ich statt dessen vor:

3. Wenn "begrüssen", schlage ich folgenden Zeitpunkt vor:

1. August Frühjahr Herbst
(Achtung Ferien)

4. Folgende Tage wären mir angenehm:

Samstag Sonntag Wochentag

5. Dauer und Tageszeit:

Abend Nachmittag Ganzer Tag

6. Ich lege Wert auf ein Rahmenprogramm: ja / nein

7. Wenn Rahmenprogramm sehe ich:

- offizieller Redner Musik Ausflug
 Verpflegung Tanz

8. Zur ganzen Frage habe ich folgende Anregungen oder Meinungen:

(Bitte sofort ausfüllen und in beigelegtes frankiertes Couvert stecken und zur Post).

Danke schön.

Selbstverständlich würden wir uns sehr freuen, wenn alle direkt angeschriebenen jungen Liechtenstein-Schweizer sich an dieser Umfrage beteiligen würden.

Darüber hinaus steht es aber auch allen Landsleuten in Liechtenstein frei, sich zu diesem Thema in irgend einer Weise zu äußern. Sollten auch Sie zu diesem Thema einen Beitrag leisten, wären wir Ihnen ganz besonders dankbar. Bitte schreiben Sie uns.

BUNDESRATSBeschluss ÜBER DEN MILITÄRDienst DER AUSLANDSCHWEIZER UND DER DOPPELBÜRGER

Immer wieder erhalten wir Anfragen, wie es sich verhält betreffend dem Militärdienst der Auslandschweizer und der Doppelbürger. Auszugsweise möchten wir nachstehend den Bundesratsbeschluss vom 17. November 1971 wie folgt in Erinnerung rufen:

Art.1 Auslandschweizer, die sich freiwillig zum Bestehen der Rekrutenschule in der Schweiz melden, sind für die Aushebung und zur Rekrutenschule nur dann aufzubieten, wenn sie

- a. nicht auch das Bürgerrecht des Wohnsitzstaates besitzen,
- b. eine der schweizerischen Landessprachen beherrschen
- c. nicht wegen einer schweren strafbaren Handlung verurteilt sind.

Vorbehalten bleiben zwischenstaatliche Abmachungen.

Art.9 Schweizerbürger, die nachweisen, dass sie das Bürger-